



Bekanntmachung

Verordnung der Stadt Langenzenn über öffentliche Anschläge (Plakatierungsverordnung)

Vom 10. Mai 2010

Die Stadt Langenzenn erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 604) folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

(1) Im Gebiet der Stadt Langenzenn dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Bekanntmachungen, Plakate aller Art, Darstellungen durch Bildwerfer sowie Hinweise auf Schriften, Tafeln, Transparenten und Zetteln nur an den von der Stadt dafür genehmigten Flächen (z.B. Plakatsäulen, -tafeln, -ständer) angebracht werden.

(2) Die besonderen Vorschriften für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen örtlichen Rechtsvorschriften erfasst werden, sowie die Straßenverkehrsordnung, das Bundesfernstraßengesetz und das Bayerische Straßen- und Wegegesetz, sowie der Satzungen der Stadt Langenzenn bleiben unberührt.

§ 2 Art und Umfang von Anschlägen

(1) Anschläge dürfen nicht länger als 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin angeschlagen werden und sind spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung rückstandsfrei zu entfernen.

(2) Die Anschläge dürfen eine Größe von DIN A 0 nicht überschreiten.

(3) Anschläge dürfen nur mit der Genehmigung der Stadt Langenzenn erfolgen. Der schriftliche Antrag hierzu ist 14 Tage vor Anbringung der Anschläge bei der Stadt Langenzenn einzureichen. Der Antrag kann per Post oder E-Mail (ordnungsamt@langenzenn.de) gestellt werden.

(4) Die Stadt kann Genehmigungen mit Auflagen und Bedingungen versehen.

(5) In und an Buswartehäuschen, sowie anderen gemeindlichen Liegenschaften dürfen keine Anschläge angebracht werden. Ausgenommen auf dort angebrachten Anschlagtafeln.

§ 3 Ausnahmen



(1) Die Stadt Langenzenn kann anlässlich besonderer Ereignisse von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen mit Auflagen gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Von der Art und dem Umfang nach § 2 ausgenommen sind:

- a) Anschläge die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind,
- b) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen,
- c) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(3) Am Ort der Veranstaltung dürfen öffentliche Anschläge angebracht werden, wenn sie nur auf diese Veranstaltung hinweisen; sie sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

(4) Von der Beschränkung nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel politischer Parteien, Wählergruppen und Bewerbern aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. Die Anbringung kann erfolgen

- 6 Wochen vor dem Wahltermin bei Bundestagswahlen, Europawahlen, Landtagswahlen, Bezirkswahlen und Kommunalwahlen,
- 4 Wochen vor dem Beginn der Auslegung der Eintragungsliste bei Volksbegehren und Bürgerbegehren,
- 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.

Diese Wahlplakate/Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl bzw. Abstimmung wieder entfernt werden.

§ 4 Verantwortliche Personen

Verantwortliche für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die öffentliche Anschläge anbringen oder anbringen lassen, sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.

§ 5 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

(1) Die Stadt Langenzenn kann zum Vollzug dieser Anordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Stadt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme, auf Kosten des Verantwortli-



chen, selbst vornehmen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) kann mit Geldbuße zwischen 5,00 € und 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der aufgeführten Stellen und Flächen Anschläge anbringt, anbringen lässt oder duldet.
2. den Auflagen einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
3. die zeitliche Beschränkung nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 4 nicht beachtet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2010 in Kraft und gilt 20 Jahre.

Langenzenn, 10. Mai 2010
STADT LANGENZENN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Habel'.

Jürgen Habel
1. Bürgermeister